

RS Vwgh 1990/4/25 90/01/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §6 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Mit dem Führen oder Tragen von Faustfeuerwaffen verbundene Unannehmlichkeiten rechtfertigen nicht ein Überlassen solcher Waffen an Dritte, die dazu nicht berechtigt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010033.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at